

Satzung des Team Pfälzer Land e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Team Pfälzer Land e.V.“ und wird auch als Sport-Interessengemeinschaft vornehmlich im Bereich Radsport bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze, Mitgliedschaften

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens u. des Sports (Radsport) im Rahmen der sportlichen Betätigung, insbesondere des Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- Ausübung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Ehrlichkeit im Sport
 - Bekämpfung des Drogenmissbrauchs (Doping)
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Nachwuchsförderung
 - Durchführung von Sportveranstaltungen, Kursen, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - Aus- und Fortbildung und Einsatz von Betreuern, ausgebildeten Übungsleitern und Trainern
 - Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie deren Nutzung für das Sporttreiben ein.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied
- Im Sportbund Pfalz e.V.
 - Im Pfälzischen Radfahrerbund e.V.
- Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände als verbindlich an.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Überschreitet eine Abteilung die Anzahl von 15 Mitglieder, ist ein Abteilungsvorsitzender vom Vorstand zu benennen. Der Abteilungsvorsitzende hat die Geschäfte der Abteilung zu regeln. Dazu gehört insbesondere die Organisation von Trainingseinheiten und Veranstaltungen. Über die Selbständigkeit bzw. Unselbständigkeit dieser Abteilung/Abteilungen im Sinne der Haushaltsführung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (4) Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen und nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahl-/Stimmrechtes. Näheres hierzu regelt die Rechtsordnung des Vereins. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens
 - positiven Doping-Tests
 - Rückstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
- (5) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, dass den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (6) Bei Ausschluss wegen positiven Doping -Tests kann der Vorstand ein Bußgeld gegen das Mitglied verhängen. Sollte dem Verein ein Schaden entstehen, kann zusätzlich gegenüber dem Mitglied Schadensersatz geltend gemacht werden. Der Schadenersatz kann maximal in Höhe des finanziell bereits entstandenen oder des noch entstehenden Schadens erhoben werden.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Überzahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Informationen zu sämtlichen Vorgängen der Vereinsarbeit. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksicht und Kameradschaft zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen

verpflichtet.

- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Umlage sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
- der 1. Vorsitzender
 - der 2. Vorsitzender
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch zu besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden sonstiger durch die Mitgliederversammlung gewählter Funktionsträger. Der Vorstand ist berechtigt, alle vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min 2/3 der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer

- dem Jugendwart (gehört kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an)
 - bis zu sechs weiteren Mitglieder
- (2) Die sechs weiteren Mitglieder werden per Vorstandsbeschluss in den erweiterten Vorstand berufen. Diesen Beschluss kann der Vorstand jederzeit widerrufen. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu gibt sich der erweiterte Vorstand zu Beginn der Amtszeit eine Geschäftsordnung, die die jeweiligen Aufgabengebiete festschreibt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Arbeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der erweiterte Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Über seine Tätigkeit hat der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitgliedern werden angemessene, nachgewiesene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto...) erstattet. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung/ Ehrenamtszuschale für den Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Über die Zahlung einer Vergütung, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie ist öffentlich. Durch den Versammlungsleiter oder auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit jederzeit ausgeschlossen werden. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Rede- und Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §15

§ 12

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Jugendwarts sofern keine Jugendabteilung besteht
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Vergütungen/Ehrenamtspauschale, Umlagen, Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Zwischen dem Versand der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Inhalte der Einladung zur Mitgliederversammlung sind:

- Ort, Datum, Uhrzeit
- Tagesordnung
- Anträge
- Anträge auf Satzungsänderung (müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden).

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist ein Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur

abgestimmt werden, wenn sie 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich/elektronische Post beim Vorstand des Vereins eingegangen sind, und sie in der Einladung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

- (4) Später eingehende Anträge zur Tagesordnung dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht werden, welches dadurch geschehen muss, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufgenommen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben Rederecht. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes oder eines vom erweiterten Vorstand eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem erweiterten Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter oder vom 2.Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19

Die Jugendabteilung und der Jugendwart

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mitteln.
- (3) Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendwart
 - die Jugendversammlung
- (4) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart darf nicht jünger als 18 Jahre sein. Sofern kein Jugendwart gewählt wurde, bestimmt der erweiterte Vorstand einen Jugendwart durch Beschluss.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung und den Ordnungen nicht widersprechen. Die Jugendordnung ist diesen untergeordnet. Der erweiterte Vorstand setzt die Jugendordnung in Kraft.
- (6) Die Jugendversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der jugendlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Leiter der Jugendversammlung verlangt.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Bad Dürkheim e.V., Sägmühle 13, 67098 Bad Dürkheim.

§ 21

Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich tätige Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,-€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22

In Kraft treten

Die Satzung wurde am 26. Januar 2018 auf der Mitgliederversammlung des Vereines in Bad Dürkheim beschlossen und verabschiedet. Die Satzung vom 25. Juni 2015 verliert damit ihre Gültigkeit.

Hartmuth Hager, geb. 15.05.1949 (1. Vorsitzender)

Steffen Faulhaber, geb. 13.03.1964 (2. Vorsitzender)

Armgard Fauss, geb. 15.03.1966 (Schriftführer)

Martin Fauss, geb. 22.06.1966 (Kassenwart)